



Liebe Gäste,

für die Nutzung von Drachen am Strand gelten besondere Bestimmungen. Wir möchten Sie daher um die Beachtung folgender Punkte bitten: Die Westerländer Strandabschnitte 4.82 bis 4.11 befinden sich in der Flugkontrollzone des Flughafens Sylt. Um den Flugverkehr nicht zu behindern bzw. zu gefährden, ist daher das Steigenlassen von Drachen an diesen Strandabschnitten in Westerland untersagt.

Die Flugsicherungsbehörde gestattet die Nutzung von Drachen ausschließlich an den folgenden Strandabschnitten:

- Strandabschnitt 4.90
- nördlich des Hundestrandes 15H (nördlich vom Campingplatz Rantum)
- zwischen Samoa und Sansibar außerhalb der Bade- und Strandkorbbereiche
- südlich von „Sansibar 2“ am Surfrevier
- **„Dikjen Deel“** und **„Baak-Deel“** ab 17.00 Uhr in südlicher Richtung

Die maximale Steighöhe darf dabei allerdings nicht mehr als 30 m und die maximale Seillänge höchstens 50 m betragen.

Sportevents, die am Westerländer Hauptstrand (z. B. Kitesurfen) stattfinden, werden bei der Flugaufsicht angemeldet. Bei allen Aktivitäten ist auf andere Strandbesucher unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Bei Verstößen gegen diese eingeschränkte Fluggenehmigung können die Straf- und Bußgeldvorschriften des Luftverkehrsgesetzes und damit verbundene Rechtsvorschriften (§ 315 StGB) angewandt werden.

Im Interesse aller Liebhaber des Drachensports bitten wir um Einhaltung dieser Vorschriften. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Viel Vergnügen wünscht Ihnen Ihre

Insel Sylt Tourismus-Service GmbH